

# RS Vwgh 1988/3/23 88/03/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §91 Abs1;

VStG §32 Abs1;

## Rechtssatz

§ 91 Abs 1 StVO bildet keine Grundlage dafür, dem Grundeigentümer über die in dieser Bestimmung vorgeschriebenen Maßnahmen hinausgehend das Anbringen von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs vorzuschreiben und ihm die Kosten oder einen Anteil an den Kosten für eine solche Einrichtung aufzuerlegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030014.X01

## Im RIS seit

15.09.2006

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)